

RECHTSANWÄLTLICHER AUFSATZ

Verkehrssicherungspflichten und Haftungsfragen

Von Rechtsanwalt Ingo Sawitzki, München

Zur Haftung wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Reinigung (insbesondere Räum- und Streupflicht im Winter) eines privaten Grundstücks und öffentlich-rechtlicher Grundstücksflächen.

Zivilrechtlich haftet der Eigentümer eines privaten Grundstücks einem Geschädigten, wenn dieser infolge einer unzureichenden Reinigung (von Schnee, Eis, Laub oder anderen Verschmutzungen) der Grundstücksflächen verletzt oder sogar getötet wird. Dabei spielt die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Grundstücksflächen heute keine wesentliche Rolle mehr, da die Landeshauptstadt München, wie auch sehr viele andere Gemeinden, die Reinigungs- und Sicherungspflichten für öffentliche Wege, Plätze und Straßen auf die daran unmittelbar anliegenden Eigentümer abgewälzt hat (für München siehe die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung vom 20.12.1990, Münchner Amtsblatt 1990, Seite 47, veröffentlicht unter www.muenchen.de; Stichwort in der Suchmaske: Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung).

Bei privaten Grundstücken trifft den Eigentümer immer die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, die aus § 823 Abs. 1 BGB (regelt den Schadensersatz wegen Körper-, Eigentums- oder sonstigen Verletzungen von geschützten Rechtsgütern) entwickelt wurde. D.h.:

Der Eigentümer muss sein Grundstück so reinigen, dass fremde Dritte nicht aufgrund einer Verschmutzung oder aufgrund von Eis und Schnee zu Schaden kommen.

Bei öffentlichen Flächen, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, aber Kraft einer Reinigungs-

setzung von anliegenden Grundstückseigentümern gereinigt werden müssen, folgt die zivilrechtliche Haftung des Eigentümers aus § 823 Abs. 2 BGB (Schadensersatz wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes), weil eine Straßenreinigungssatzung (z. B. die der Landeshauptstadt München) ein Schutzgesetz für die Benutzer der öffentlichen Flächen darstellt. Verstößt der Eigentümer gegen die ihm mit der Satzung auferlegten Pflichten, verstößt er damit gegen § 823 Abs. 2 BGB und haftet dem Geschädigten auf Schadensersatz wegen der Verletzungen, des erlittenen Sachschadens oder schlimmstenfalls drohen dem Schadensersatzpflichtigen Hinterbliebenen- und Schmerzensgeldrenten, wenn der Geschädigte an den Folgen seiner Verletzungen oder einer deshalb notwendigen Operation verstorben sein sollte.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass der Grundstückseigentümer, der über § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB einem Geschädigten zivilrechtlich haftet, unter Umständen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Umso schwerer der Verstoß gegen die Reinigungspflichten ist und umso schwerer die Folgen, z. B. eines Sturzes, sind, umso wahrscheinlicher wird zumindest die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, z. B. wegen Körperverletzung, fahrlässige Tötung oder - in sicherlich eher seltenen Ausnahmefällen - wegen eines Totschlages durch ein vorsätzliches Unterlassen der Reinigung. Denn: Eine Körperverletzung oder Tötung einer Person kann aus strafrechtlicher Sicht grundsätzlich nur verfolgt werden, wenn ein



aktives Tun des Täters vorliegt. Hiervon macht § 13 StGB eine Ausnahme, wenn nämlich den Täter eine Pflicht trifft, die Körperverletzung oder Tötung zu verhindern. Bei dieser Form der Strafbarkeit handelt es sich um ein sogenanntes unechtes Unterlassungsdelikt, weil der Täter eben nicht gehandelt hat. Eine Pflicht zur Handlung kann sich aus einer öffentlich-rechtlichen (Reinigungs-)Satzung oder aus einem Vertrag, mit dem Reinigungsarbeiten übertragen wurden, ergeben.

Da allerdings Unternehmen (z. B. eine GmbH oder AG) als solche sich nicht strafbar machen können, sondern nur deren verantwortlich handelnden Personen, kann diese „Verantwortlichen“ die Strafbarkeit treffen (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Bei kleinen Unternehmen wird dies im Regelfall der Geschäftsführer sein, bei größeren Unternehmen die verantwortlichen Personen des sogenannten „Facility Management“, wenn diesen die Auftragsvergabe und Überwachung deren Erfüllung obliegt. Bei Kettenverträgen (der Eigentümer beauftragt ein Reinigungsunternehmen, das seinerseits einen Subunternehmer beauftragt) wird seitens der

Staatsanwaltschaft möglicherweise gegen alle Beteiligten ermittelt.

Diese strafrechtliche Seite hat noch eine unangenehme zivilrechtliche Nebenfolge: der Täter macht sich persönlich schadenersatzpflichtig. Denn die Strafvorschriften zur Körperverletzung und Tötung sind Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Der Geschädigte kann also nicht nur die Unternehmen und/oder Personen, wie oben dargestellt, in Anspruch nehmen, sondern parallel dazu auch noch den Straftäter. Ob der Täter dann ausreichend haftpflichtversichert ist, ist eine Tatfrage, im übrigen zahlen Haftpflichtversicherer in der Regel nicht bei Vorsatztaten.

2. Oftmals bedienen sich Großunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht „professioneller“ Unternehmen, die die Reinigung, gerade im Winter, für die Eigentümer gegen ein Entgelt übernehmen. In den Verträgen mit solchen Reinigungsunternehmen vereinbaren die Vertragspartner regelmäßig, dass die Haftung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht das Reinigungsunternehmen/den Auftragnehmer und nicht mehr den Grundstückseigentümer/den Auftraggeber trifft. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Klauseln, deren Inhalt hier nicht Gegenstand der Ausführungen werden soll. Denn selbst bei wirksamen Klauseln kann der Grundstückseigentümer in der Haftung im Außenverhältnis zum Geschädigten bleiben und er bleibt unter Umständen auch faktisch endgültig im Verhältnis zum beauftragten Reinigungsunternehmen in der Haftung. Dies soll an einem kurzen Beispiel verdeutlicht werden:

Das Großunternehmen U betreibt im Münchner Süden einen Standort mit 3.000 Beschäftigten auf einem Grundstück zur Größe von 20.000 m². Aus mehreren Angeboten von diversen Reinigungsunternehmen erhält der Billigste „R“ mit Sitz im äußersten Münchner Norden den Zuschlag und Auftrag für den Winterdienst. In dem Vertrag ist geregelt, dass R die Haftung für die Verkehrssicherungspflicht trifft und dass das gesamte Betriebsgrundstück von U spätestens bis

6.00 Uhr morgens von Schnee und Eis zu befreien ist. Vor der Auftragsvergabe an R hatten sich die Mitarbeiter des Grundstückseigentümers/Facility Managements von U nicht über die personelle und sachliche Ausstattung und der betrieblichen Organisation von R erkundigt und die Leistungen von R wurden in der Folgezeit weder in zeitlicher, noch qualitativer oder quantitativer Erfüllung überprüft. In einer Nacht wird das Oberland über den Münchner Süden bis zur Stadtmitte von heftigen Schneefällen erfasst, was die Mitarbeiter von R nicht erkennen, weil keine regelmäßig notwendigen Kontrollfahrten durchgeführt wurden. Der gesamte Münchner Norden bleibt schneefrei. Der zuständige Mitarbeiter, der in der Vergangenheit die Arbeiten erledigt hat, ist krank und eine mit zwei Stunden Verzögerung beschaffte Ersatzkraft kommt erst gegen 6.30 Uhr morgens am Standort von U an. Gegen 7.00 Uhr morgens stürzt der Kunde K auf noch nicht geräumten Flächen des Betriebsgrundstücks und verletzt sich so schwer, dass sein Personen-, Sach- und Vermögensschaden (komplizierter Oberschenkelhalsbruch mit hohem Schmerzensgeld, Krankenhausbehandlungs- und Rehakosten, zerstörte Luxusuhr, Verdienstaufschlag etc.) mehr als € 100.000 beträgt. K verklagt U und bekommt Recht, U geht gegen R vor, der aber insolvent geworden ist.

U bleibt zum Schadensersatz verpflichtet, weil er sich einerseits nicht aus der Haftung „stehlen“ konnte und andererseits bei R nichts mehr zu holen war. Dies hat einen einfachen Hintergrund.

Wer sich zur Erfüllung, z. B. der Verkehrssicherungspflicht, eines Dritten bedient, schaltet einen sogenannten Verrichtungsgehilfen (R) ein. Wenn dieser in der Ausführung seiner Tätigkeit oder – in unserem Fall – wegen der schlechten, weil viel zu späten Ausführung der Reinigung einem Dritten (K) einen Schaden zufügt, dann haftet derjenige, der den Verrichtungsgehilfen beauftragt hat (U). Dies folgt unmittelbar aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB. Allerdings hätte U die Möglichkeit zu einer sogenannten Exculpation gehabt, was soviel bedeutet wie „ich bin nicht schuldig und hafte deswegen nicht“. Denn gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der

Auftraggeber des Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Geschädigten einwenden, er habe bei der Auswahl vom Verrichtungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet und ihn auch bei der Ausübung seiner Reinigungstätigkeit regelmäßig kontrolliert und dabei keine Beanstandungen gehabt.

Diese Exculpation gelingt U im Prozess gegen K eben nicht, weil die Mitarbeiter des Facility Managements von U nur auf den Preis von R geschaut hatten und sich keinerlei Gedanken um die Fragen „Kann R das eigentlich, hat er die sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen etc.“ gemacht hatten, geschweige denn die Ausübung der Reinigungstätigkeiten regelmäßig überprüft wurden.

3. Welche Pflichten ein Auftraggeber bei der Auswahl und der Überwachung seines Auftragnehmers zu erfüllen hat, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Rechtsprechung – so lässt es sich summarisch zusammenfassen – verlangt, dass bei verantwortungsvollen und schwierigen Tätigkeiten, die vergeben werden sollen, die Sorgfaltspflichten des Auftraggebers bei der Auswahl größer sind, insbesondere wenn mit der Ausführung der Tätigkeit oder deren Unterlassen erhebliche Gefahren für Leib und Leben verbunden sind.

Da mit dem Winterdienst (im Sinne der privatrechtlichen und auch öffentlich-rechtlichen Räum- und Streupflicht) es insbesondere verhindert werden soll, dass Personen durch Unfälle geschädigt werden, kann man als Faustformel für Grundstückseigentümer/Auftraggeber, die den Winterdienst auf ein Drittunternehmen übertragen wollen, ableiten, dass der verkehrssicherungspflichtige Auftraggeber den zukünftigen Auftragnehmer bei dessen Auswahl darauf überprüft, ob

- ☐ die personelle und sachliche Betriebsausstattung ausreichend ist, um die zu vergebenden Arbeiten in zeitlicher, örtlicher, qualitativer und quantitativer Art erfüllen zu können,

- ☐ eine Organisationsstruktur vorhanden ist, um auf nicht vorhersehbare Personal- und Maschinenausfälle, die zum Einsatz kommen sollen, zeitnah reagieren zu können und
- ☐ ein Risikomanagement vorhanden ist, dass auch auf ungewöhnliche, nicht vorhergesagte Wetterlagen (z. B. Blitzeis, sehr starke Schneefälle, Stürme etc.) zeitnah reagiert.

Bei der regelmäßigen Überwachung des Auftragnehmers, ob er seine Tätigkeiten ordentlich erfüllt, wird der Verkehrssicherungspflichtige sicherlich nicht tagtäglich Kontrollen durchführen müssen, aber er wird gut beraten sein, die zeitliche, örtliche, qualitative und quantitative Reinigung regelmäßig zu überprüfen, insbesondere auch, ob die Organisationsstruktur und das Risikomanagement des Auftragnehmers funktioniert.

Denn nur dem Grundstückseigentümer wird eine Exculpation gelingen, der ein professionelles Reinigungsunternehmen mit dem Winterdienst beauftragt und die Kriterien bei dessen Auswahl und dessen Überwachung erfüllt. Das dann im zweiten Schritt drohende Insolvenzrisiko trägt dann der Geschädigte und nicht mehr der Auftraggeber.

WAS DIE GERICHTE SAGEN

Urteile zur Haftung im Winterdienst

Nach geltendem Recht können Gemeinden die Streu- und Räumspflicht per Satzung auf die Bürger übertragen. Jedoch ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) die Kommune damit nicht völlig aus der Pflicht. Vielmehr habe sie zu überwachen, ob ihre Satzung eingehalten wird (AZ: III ZR 134/91). Zu einer lückenlosen Überwachung der Straßenanlieger ist die Gemeinde jedoch nicht verpflichtet (OLG Nürnberg/LG Ansbach vom 31.4.2006 - 4 U 2611/05). Umgekehrt kann aber auch der Grundstückseigentümer die Streu- und Räumspflicht auf einen anderen übertragen, beispielsweise einen Mieter oder einen Nachbarn. Dann aber gilt nach der Rechtsprechung des BGH (AZ: VI ZR 49/83) und der OLG Hamm (AZ: 13 U 41/99), Celle (AZ: 9 U 15/97) und Köln (AZ: 19 U 37/95) ebenfalls, dass er die Einhaltung der vom Mieter übernommenen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen hat. Zu beachten ist allerdings, dass es nach Auffassung der Gerichte mit dem einmaligen Streuen oder Schneeräumen nicht immer getan ist. So fordert der BGH eine Wiederholung, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat (AZ: III ZR 123/86). Nur bei extremen Wetterlagen dürfte auf wiederholte Streuversuche verrichtet werden - wenn anzunehmen ist, dass die Maßnahmen wirkungslos blieben. Allerdings ist bei dieser Frage Vorsicht geboten: Denn der Streupflichtige muss die Wirkungslosigkeit beweisen können, so dass Landgericht Berlin (AZ: 58 S 549/97). Außerdem entbinden nach Auffassung des Kammergerichts Berlin (AZ: 9 U 5915/97) und der OLG Saarbrücken (AZ: 1 U 630/98) und Düsseldorf (AZ: 22 U 154/97) Eisregen und gefrierender Sprühregen den Grundstückseigentümer nicht ohne weiteres von seiner Streupflicht.

Großzügiger sind die Gerichte beim Schneeräumen. Bei starkem Schneefall müsse nicht sofort mit dem Räumen und Streuen begonnen werden, urteilten das OLG Naumburg (AZ: 12 U 144/99) und OLG Brandenburg (AZ: 2 U 11/99). Eine so genannte gesteigerte Streupflicht besteht nach der Rechtsprechung des BGH bei Grundstücken mit Einrichtungen, die einen starken Besucherverkehr mit sich bringen wie Gast- und Sportstätten, Theatern, Kinos und Gaststätten (AZ: VI ZR 4/92). Bei solchen Grundstücken könne laut BGH sogar die Verpflichtung bestehen, auch während der Nachtzeit zu streuen (AZ: III ZR 137/84). Dass Versäumnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht teuer werden können, zeigt ein Urteil des OLG Düsseldorf. Frühmorgens hatte ein Gastwirt den Bürgersteig vor seinem Lokal noch gestreut, dann schneite es wieder und er dachte nicht mehr daran. Gegen Mittag rutschte eine Frau auf dem schneeglatten Bürgersteig aus und brach sich das rechte Sprunggelenk. Nach Operation und dreieinhalb Wochen Krankenhausaufenthalt verklagte sie den Gastwirt auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte den Gastwirt dazu, der Frau 6000 DM Schmerzensgeld zu zahlen sowie zwei Drittel ihrer unfallbedingten Aufwendungen (inkl. Haushaltshilfe) zu ersetzen (22 U 154/97).

KURZ NOTIERT

Weitere Urteile der Gerichte

Stellungnahme des BGH zur Auswahl- und Kontrollpflicht von Gemeinden

...dass ein Sicherungspflichtiger den möglicherweise betroffenen Verkehrsteilnehmern durch eine Haftungsdelegation nicht das Risiko eines finanzschwachen oder unversicherten Übernehmers aufbürden dürfe, da es der Organisationspflicht des Sicherungspflichtigen entspreche, einen ausreichend versicherten Haftungsträger zur Ausführung der Sicherungsmaßnahmen heranzuziehen (Münchener Kommentar, a.a.O., Rn. 180 und 197 zu § 823).

Urteil zur Bedeutung der Wetterüberwachung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht

Nach Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (OLG Frankfurt/Main vom 26.11.2003 21 U 38/03) müssen Grundstückseigentümer auf den Wetterbericht achten und bereits aktiv werden, wenn der Wetterbericht eine gefährliche Wetterlage ankündigt.

Urteil des OLG Hamm zur Organisationspflicht von Gemeinden

Eine Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Streupflicht nicht auf Meldungen von Polizei, Feuerwehr, Verkehrsunternehmen oder Mitarbeitern im Außendienst verlassen. Vielmehr muss sie durch geeignete organisatorische Maßnahmen ein lückenloses Warnsystem einrichten. Unterlässt die Gemeinde dies und kommt es hierdurch zu einem Unfall, haftet sie für den entstandenen Schaden (OLG Hamm vom 13.09.2002, 9 U 49/02 MDR 2003).

VERTRAGSGESTALTUNG BEI DER WINTERDIENST-VERGABE

Was Verträge mit Dienstleistern beinhalten sollten

- (1) **Objektabhängige Ortsatzung:** Die Ortsatzung sollte sorgfältig geprüft werden (insbesondere hinsichtlich Zeitvorgaben, Räumumfang und Streugut-Verwendung) – vor allem auf Widersprüchlichkeiten hinsichtlich vertraglicher Bestimmungen.
- (2) **Umfang bzw. Leistungsbeschreibung:** U.a. Angaben zum Räumdienst zur Beseitigung von von Schnee, Eis und Laub, zur Bereitstellung von Streumitteln, zur Ausbringung des Streuguts, zum Entfernen und zur Entsorgung der Streumittel, zu Kontrollfahrten, zur Touren- und Einsatzplanung sowie zu Einsatznachweisen
- (3) **Verbindliche Lagepläne:** Die Lagepläne sollten beinhalten Flächen, die gemäß Ortsatzung der Räum- und Streupflicht unterliegen, Flächen, die darüber hinaus zu räumen bzw. einzustreuen sind und ggfb. eine Angabe von Prioritäten
- (4) **Zeit- und Terminangaben:** Enthalten sein sollten hierbei unter anderem Angaben zur Vertragsdauer bzw. dem Zeitraum des Winterdienstes (üblicherweise vom 1. Oktober bis 31. März), den Räum- und Streuzeiten sowie Angaben über Wiederholungseinsätze bzw. die Reaktionszeiten nach Einsatz von Schneefall oder Eisglätte.
- (5) **Haftungs- bzw. Verpflichtungsübernahme durch den Auftragnehmer:** Der Auftragnehmer sollte in jedem Falle zur Sicherstellung der Leistung verpflichtet werden; dies umfasst die Verwendung geeigneter Geräte und Maschinen, deren ausreichende Dimensionierung und eine ausreichende Personal-Bereitstellung. (vgl. Seite 5)
- (6) **Vorgaben zur Streugutverwendung und –gestellung:** Hier sollte der Vertrag Auskunft geben, wer die Gestellung des Streugutes übernimmt (üblicherweise wird diese dem Dienstleister übertragen) und Angaben darüber enthalten, welche Streumittel, ggf. differenziert nach abstumpfenden und tauenden Mitteln, zulässig sind, bzw. gemäß Ortsatzung nicht eingesetzt werden dürfen. Auf eventuelle Besonderheiten ist hinzuweisen, z.B. besondere Einsatzgebiete, wie Brücken, auf denen gemäß einer Ortsatzung keine tauenden Streumittel verwendet werden dürfen.
- (7) **Regelung zur Streugutentfernung und –entsorgung:** Zu regeln sind hierbei vor allem der Zeitpunkt der Streugutentfernung (zum Beispiel Entfernung nach Saisonende oder Entfernung nach jedem Einsatz je Witterungsverhältnisse) sowie Nebenbedingungen, wie bspw. das Entfernen des Streugutes aus Ablaufsystemen (z.B. Gullys).
- (8) **Besondere Bedingungen, z.B. hinsichtlich der Alarmierungsregelungen:** Erfolgt der Abruf des Winterdienstes laut Vertrag bspw. durch den Kunden, ist der Auftragnehmer im Schadensfall aus der Haftung entlassen, wenn der Abruf unterbleibt.
- (9) **Preisangaben und Abrechnungsmodalitäten**

Aufgrund der zum Teil hohen Investitionsaufwendungen für Räumgeräte und –fahrzeuge sollten Verträge für die Übernahme des Winterdienstes für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden.